

21. Zulässigkeit des Rechtswegs für eine Klage aus § 7 Abs. 1
des Kriegslieferungsgesetzes vom 13. Juni 1873.¹

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 24. Januar 1918 i. S. Stadtgemeinde B.-L.
(Weil.) w. Br. (Kl.). Rep. VI. 365/17.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte von der Stadtgemeinde B. ein dieser gehöriges im Bezirke der Beklagten B.-L. gelegenes Grundstück gepachtet und darauf im Einverständnis mit der Verpächterin Gebäude errichtet. Auf Erfordern des Kriegsministeriums verlangte die Beklagte, auf Grund des § 3 Nr. 4 des Kriegslieferungsgesetzes vom 13. Juni 1873 von der Stadtgemeinde B. die Überlassung des Grundstücks und gleichzeitig vom Kläger, daß er ihr sowie den Beauftragten des Kriegsministeriums den Besitz des Grundstücks umgehend überlasse, widrigenfalls sie sich auf Grund des § 6 RLG. zwangsweise in den Besitz des Grundstücks setzen werde. Die Besitzübergabe erfolgte dementsprechend, und die Beklagte überwies das Grundstück dem Kriegsministerium. Die Gebäude wurden demnächst von den Gesellschaften, denen das Kriegsministerium das Grundstück zur Errichtung einer Fabrikanlage für Heereszwecke zur Verfügung gestellt hatte, abgebrochen.

Der Kläger fordert von der Beklagten Schadenersatz dafür, daß er infolge Räumung des Grundstücks außer Stande gesetzt sei, die von ihm darauf errichteten Gebäude für die fernere Dauer des Pachtvertrags zu benutzen. Das Landgericht wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs ab; das Kammergericht verwarf jedoch die Einrede. Auf die Revision der Beklagten wurde das erste Urteil wiederhergestellt.

¹ Vgl. RRG. Bd. 91 S. 291.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht führt aus: nach dem RLG. seien auseinanderzuhalten die Ansprüche der zu KriegslLeistungen verpflichteten Gemeinden gegenüber dem Reiche und solche Dritter gegenüber den Gemeinden, die sich auf § 7 dieses Gesetzes gründen. Für die ersteren sei der Rechtsweg gemäß § 33 insoweit ausgeschlossen, als es sich um die Ermittlung der Höhe der zu zahlenden Entschädigung handele, während er zuzulassen sei für die Frage, ob ein Fall der Entschädigungspflicht überhaupt vorliege, was jedenfalls im Wege einer Feststellungsklage zum Austrag gebracht werden könne. Insoweit sei den Ausführungen des Reichsgerichts in dem Urteile vom 6. Dezember 1915 (RGZ. Bd. 87 S. 357 flg.) zu folgen. Was dagegen die Ansprüche Dritter gegen die Gemeinden anlange, so enthielten die einschlagenden §§ 6, 7 des Gesetzes keinen Hinweis darauf, daß für die Ansprüche auf Zahlung der von der Gemeinde zu leistenden Vergütung der Rechtsweg ausgeschlossen sei oder daß darüber eine besondere Verwaltungsbehörde entscheiden solle. Die Bestimmungen des § 7 könnten daher nur dahin aufgefaßt werden, daß sie materiellrechtlichen Charakter hätten. Der Klagenspruch sei als vor die ordentlichen Gerichte gehörende bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG. anzusehen.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht beanstandet. Das Reichsgericht hat bisher die Frage, ob der aus dem KriegslLeistungsGesetze sich ergebende Anspruch auf Vergütung für die KriegslLeistung öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur sei und ob seine Geltendmachung im ordentlichen Rechtsweg ausgeschlossen sei oder nicht, im allgemeinen nicht entschieden. Nur so viel hat der erkennende Senat in der vom Berufungsgericht angezogenen Entscheidung (vgl. auch Warneyer Bd. 9 Nr. 42) ausgesprochen, daß der Anspruch auf die Leistung aus dem KriegslLeistungsGesetze nicht privatrechtlicher Natur ist und nicht Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreits sein kann, daß dies aber nicht ausschließt, daß der Anspruch „auf die Gegenleistung“, auf die im Gesetz ausgeworfene Vergütung als privatrechtlicher Anspruch angesehen und im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden kann; allein ein im Rechtsweg verfolgbarer Anspruch sei nur insoweit gegeben, als das ReichsGesetz, das den Anspruch selbst begründe, ihn als im Rechtsweg verfolgbar anerkenne; aus § 33

RG. in Verbindung mit § 13 GVG. ergebe ſich nun, daß die Ber-
 folgung deß Anſpruchß auf Feſtſetzung der Entſchädigung und auf
 eine anderweite Feſtſetzung vor den ordentlichen Gerichten ausgeſchloſſen
 ſei; auf Zahlung der nach § 33 durch die Verwaltungsbehörde be-
 bereits feſtgeſetzten Beregütung möge dagegen im ordentlichen Rechtshwege
 geklagt werden können. Eß iſt daher unzutreffend, wenn daß Be-
 rufungßgericht in jener Entſcheidung den Außſpruch findet, daß der
 Rechtshweg zugelaffen ſei für die Frage, ob ein Fall der Entſchädigungs-
 pflicht überhaupt vorliege, waß jedenfalls im Wege einer Feſtſtellungs-
 klage zum Auſtrag gebracht werden könne. Der erkennende Senat
 hat lediglich entſchieden, daß der Rechtshweg nach § 33 ausgeſchloſſen
 iſt, wenn eß ſich um die Feſtſetzung der zu gewährenden Beregütung
 handelt, und daß betrifft ſowohl die Frage, ob ein Anſpruch auf Be-
 regütung überhaupt entſtanden iſt, alß die, wie hoch er zu bemeffen
 iſt (vgl. auch RGZ. Bd. 90 S. 257), wobei eß keinen Unterſchied
 macht, ob eß ſich um eine Leiſtungs- oder um eine Feſtſtellungsklage
 handelt. An dieſen Grundſätzen iſt feſtzuhalten; ihre Anwendung
 führt dazu, daß der Rechtshweg auch für den vorliegenden Klagenſpruch
 alß ausgeſchloſſen zu gelten hat, da eine Feſtſetzung der vom Kläger ge-
 forderten Beregütung im Verwaltungsverfahren nicht ſtatgefunden hat.

Der in RGZ. Bd. 87 S. 357 flg. behandelte Fall betraf einen
 Beregütungsanſpruch gegen daß Reich, während eß ſich hier um einen
 ſolchen gegen eine Gemeinde handelt; auf dieſen Unterſchied glaubt
 daß Berufungßgericht außſchlaggebendes Gewicht für die Beantwortung
 der Frage der Zuläffigkeit deß Rechtshwegs legen zu ſollen. Dem
 kann nicht beigetreten werden. Zwar iſt eß richtig, daß § 33 RGV.
 nur die vom Reiche zu gewährende Beregütung behandelt, und eß iſt
 dem Berufungßgerichte darin beizupflichten, daß die §§ 6, 7 keinerlei
 Hinweis darauf enthalten, daß für die Anſprüche auf Zahlung der
 von der Gemeinde zu leiſtenden Beregütung der Rechtshweg ausgeſchloſſen
 ſein oder daß darüber eine beſondere Verwaltungsbehörde entſcheiden
 ſolle. Allein ebenſowenig geben dieſe Beſtimmungen einen Anhalt
 dafür, daß der Rechtshweg für jene Anſprüche zuläffig ſein ſoll; ſie
 ſind überhaupt unerheblich für die Entſcheidung der Frage, ob der
 Rechtshweg ausgeſchloſſen iſt oder nicht. Eß bedarf aber auch im
 vorliegenden Falle keiner Beantwortung der Frage, ob der Anſpruch
 auf die Beregütung wenigſtens dann, wenn er ſich gegen die Gemeinde

richtet, als ein privatrechtlicher anzusehen ist. Denn § 33 RUG. ist, obgleich das darin behandelte Verwaltungsverfahren nur für das Verhältnis des Reichs gegenüber den ihm unmittelbar Kriegslieferungspflichtigen, insbesondere den Gemeinden, nicht auch für das Verhältnis dieser zu den von ihnen in Anspruch genommenen Dritten vorgesehen ist, doch auch für die Geltendmachung der Ansprüche der Dritten gegen die Gemeinde von Bedeutung. Schuldner der Vergütung für die auf Grund des Kriegslieferungsgesetzes bewirkten Leistungen ist das Reich, nicht die Gemeinde, und zwar auch dann, wenn diese nach § 6 den Dritten in Anspruch genommen hat (§ 2 Abs. 2); die Vergütung vom Reiche zu fordern berechtigt ist die Gemeinde, nicht auch der Dritte. Wenn somit § 7 Abs. 1 bestimmt, daß die Gemeinde Vergütung in dem Umfange zu gewähren hat, in welchem ihr „nach den folgenden Bestimmungen“ Vergütung vom Reiche gewährt wird, so ist § 33 mit in Betracht zu ziehen, und es setzt daher die Anwendung jener Bestimmung voraus, daß die vom Reiche zu gewährende Vergütung, wenn auch nicht bereits der Gemeinde zur Verfügung gestellt ist; solange dies nicht geschehen, kann von einer Zahlungsverpflichtung der Gemeinde nicht gesprochen werden, da die Vergütung, die die Gemeinde zu zahlen verpflichtet ist, die Vergütung ist, die ihr das Reich zu gewähren und die sie lediglich weiterzugeben hat. Der Umfang dieser Vergütung und damit die Frage, ob die Gemeinde überhaupt zu einer Zahlung verpflichtet ist (RUG. Bd. 90 S. 257), richtet sich nach dem Ergebnis des im § 33 geordneten Verwaltungsverfahrens. Der erkennende Senat hat daher auch in diesem Urteile die Geltendmachung des Vergütungsanspruchs gegen eine Gemeinde im Hinblick auf § 33 und auf die dazu in der Entscheidung RUG. Bd. 87 S. 357 gegebenen Ausführungen als im Rechtsweg unzulässig erklärt.“ ...